

Digitale Gesundheitsapps – Es kommt auf Eignung und Datenschutz an

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Gesundheitswesen ist ein ethisches Gebot, wenn sich die Technik bewährt. Dann ist er auch rechtlich möglich. Die Technik zu nutzen, muss aber für die Gesundheit einen Vorteil bringen und die sinnvollen Vorgaben des Datenschutzes wahren.

Eine künstlich intelligente Müdigkeitserkennung, die im Gesundheitswesen tätigen Menschen nach 12 Stunden Dauereinsatz eine Pause empfiehlt, wird sichere Voraussagen über übermüdetes medizinisches Personal treffen können. Erforderlich ist der Einsatz der Technik unter Zugriff auf den psychischen Zustand der betroffenen Personen aber nicht.

Nicht jede Datenverarbeitung ist erforderlich

Die Arbeitsunfähigkeit wegen Überbeanspruchung ergibt sich ja bereits aus der Missachtung des Dienstplans und dem Menschenverstand. Dessen Einhaltung ist auch ohne Überwachung der Körperfunktionen der Handelnden möglich. Die Kontrolle ärztlichen Handelns in diesem Fall einer Körperüberwachungsmaschine zu überantworten, ist kontraproduktiv, jedenfalls nicht erforderlich und deshalb datenschutzrechtlich verboten.

Aber moderne Gesundheitsvorsorge braucht Daten. Das soll nicht den Blick darauf verstellen, wie wichtig der Einsatz künstlicher Intelligenz für die Gesundheit ist. Die Europäische Union entwickelt aktuell einen Rechtsrahmen, um Datenweitergaben auch zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.

Digitale Gesundheitsapps (DiGA) können helfen

Dabei kommt insbesondere digitalen Gesundheitsapps (DiGA) eine populäre Rolle zu. Sie sollen bei der Bekämpfung von Gesundheitsbeeinträchtigungen technische Hilfe leisten.

Das kann durch das Führen von Medikamententagebüchern geschehen, durch Ablaufpläne für die Unterstützung der Genesung oder zur Messung und Auswertung des Blutzuckerpegels bei Diabetes.

Lücken bei Datenschutz und Datensicherheit

Manche Apps kommen auch mit der Psyche in Kontakt, etwa wenn Menschen mit Depressionen sie einsetzen. Eine Gruppe von Hackern, die IT-Zerforscher, haben solche Apps untersucht und Schwachstellen bei der Datensicherheit aufgedeckt.

Eine App setzt eine Anforderung des Datenschutzrechts um, die darin besteht, Daten mit Dritten teilen zu können. Dazu nutzt sie die Möglichkeit eines Downloads per Link. Die Nummer an deren Ende diene als Nutzer-ID. Bei Änderung der Zahlen war es möglich, die Daten anderer App-Nutzer herunterzuladen. Man konnte auf Mail-Adresse, Geschlecht, Therapie-Programm und Selbstbewertungen über den Schweregrad der Depression zugreifen. Diese Daten sind personenbeziehbar, weil man sie mit Zusatzwissen auf bestimmte Personen zurückführen kann.

Gesundheitsdaten sind sensibel und Fehler wären leicht vermeidbar

So etwas darf bei Apps, die sensible Daten verwalten, nicht passieren. Zumal der Trick kinderleicht und bekannt ist. Denn, wenn man den Stamm einer Telefonnummer kennt, kann man durch Austauschen der Durchwahl ja auch Dritte erreichen und deren Identität erfragen, auch wenn die Durchwahl geheim ist.

Bei einer anderen App über die Einstufung von Beschwerden bei Brustkrebs konnte sich jeder mit ein wenig Geschick ohne nähere Prüfung als Ärztin oder Arzt registrieren und auf persönliche Daten wie Klarnamen, Passwörter im Klartext sowie unter anderem auf Diagnosen und Arztberichte zugreifen. Auch das ist nicht akzeptabel.

Sinnvoller und effektiver Datenschutz muss Standard sein

Der Hackerverbund verlangt deshalb, „alle Apps, die noch keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen implementiert haben, vorerst vom Markt zu nehmen.“ Auch wenn die Fehler behoben sind, zeigen die Beispiele, wo das Problem liegt. Gerade diese Fälle setzen ja keine Raketentechnik für die Sicherung des Datenschutzes voraus, wohl aber technisch sinnvolle und geeignete Schutzmaßnahmen.

Diese gehören zum Standard von Datenschutz und Datensicherheit. Die Forderung der Hacker ist berechtigt. Schließlich würde man ja auch kein Medikament verkaufen dürfen, dessen Eignung nicht belegt ist. Die Parallele der Apps zu Medikamenten drängt sich schon deshalb auf, da diese vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfARM) geprüft und dort registriert werden. Sie können auch ärztlich per Rezept verschrieben werden.

Seminar Tipp zum Arbeitspapier

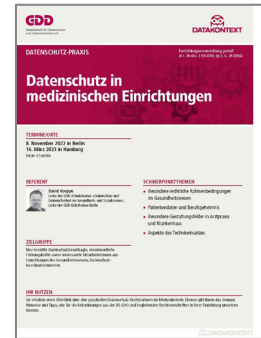
Datenschutz in medizinischen Einrichtungen

In den meisten Branchen muss hier und da auch mit besonders schützenswerten Daten umgegangen werden, was eine gesteigerte Sensibilität und Sorgfalt bei der Ausgestaltung der Datenverarbeitung erfordert. Im Gesundheitswesen dreht sich dagegen (fast) alles um solch besondere Daten. Die Herausforderung, Patientendaten stets gesetzeskonform zu verarbeiten und zu nutzen, scheint unüberwindlich – ist sie es auch?

Neben der Patientenbehandlung als solche stehen weitere Herausforderungen im Raum: die zunehmende Digitalisierung, neue Technologien und Versorgungsformen sowie ein enormer Kostendruck. Als wäre dies bisher nicht genug, kommen nun vielfältige Rechtsänderungen auch auf die Einrichtungen des Gesundheitswesens hinzu.

Dieses Seminar soll Ihnen neben einem Überblick über den spezifischen Datenschutz-Rechtsrahmen im Medizinbetrieb auch Hinweise zur Bewältigung einer Reihe damit zusammenhängender Probleme bieten.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminar Tipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M. (GDD e.V.)

Promotion zum Schadensersatz für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DS-GVO und Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, an der Technischen Hochschule (TH) Köln sowie an der TH Georg Agricola in Bochum.

